Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„x[[1]](#footnote-1)“ (Vollfach)[[2]](#footnote-2)
an der Universität Bremen

Vom (Datum, an dem der FBR die Prüfungsordnung beschließt; bei Kooperationsstudiengänge entscheidet ggf. das Datum des federführenden Fachbereichs[[3]](#footnote-3))

Blau markiert: Die Stellen, an denen der Studiengang Ergänzungen/Konkretisierungen/Ent­scheidungen vornehmen kann/muss sowie alle Erläuterungen zum Muster.

Verwendete Abkürzungen: Alt./alt. = Alternative Formulierung.

*Kursiv gedruckte Sätze* und *Fußnoten* sind Erläuterungen zur Bearbeitung der Prüfungsordnung. Diese werden spätestens vor Genehmigung der BPO gelöscht.

Die schwarzen Formulierungen sind Standardtexte und sollten gar nicht (bzw. in Ausnahmefällen nur mit hinreichender Begründung und in Abstimmung mit dem Referat 13) geändert werden. Bitte arbeiten Sie ausschließlich im Änderungsmodus, das Referat 13 nimmt zu bestimmten Zeitpunkten im Entwicklungsprozess, die mit Ihnen abgestimmt werden, diesen Modus an und sorgt damit für Übersichtlichkeit.

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches xx (Name xy) hat auf seiner Sitzung am xx. xy 20xx (*bzw.* und der Fachbereichsrat y (xy) haben auf ihren Sitzungen am xx. xy 20xx (FB xx), etc.) gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBI. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

**Studienumfang und Abschlussgrad**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „X“ (*ggf.* Kurztitel[[4]](#footnote-4): xx) sind insgesamt 180 (*alt.* 210) Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and AccumulationSystem (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 (*alt.* 7) Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

Bachelor of Arts
(abgekürzt B.A.)

*alt.:*

Bachelor of Science
(abgekürzt B.Sc.)[[5]](#footnote-5)

verliehen. *Ggf. ergänzen:* Die absolvierte Studienrichtung/Vertiefungsrichtung/Spezialisierungsrichtung bzw. der absolvierte Schwerpunkt xxx wird im Zeugnis[[6]](#footnote-6) ausgewiesen.[[7]](#footnote-7)

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Der Bachelorstudiengang „x“ wird als Vollfach-Bachelorstudium gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 AT BPO studiert. Der General Studies-Bereich[[8]](#footnote-8) gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 AT BPO umfasst x CP … (*hier können weitere Angaben eingefügt werden, die die Zuordnung von Studienabschnitten/Modulen zum General Studies-Bereich verdeutlichen*).

(2) Das Studium gliedert sich wie folgt in die Abschnitte[[9]](#footnote-9):

* Bachelorarbeit im Umfang von … CP;
* Pflichtmodule (ohne Modul Bachelorarbeit) im Umfang von … CP;
* Wahlpflichtmodule im Umfang von … CP;
* Wahlmodule im Umfang von … CP.

(3) Anlage 1 stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflicht- oder als Wahlmodule durchgeführt. (*Alt., falls ein* *Wahlbereich vorgesehen ist:* Es können xx Wahlmodule /Im Wahlbereich können x CP erbracht werden, davon fließen y Module/y CP gemäß § 5 Absatz 3 AT BPO in die Bachelorprüfung ein[[10]](#footnote-10).)

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht-, Wahlpflicht-[[11]](#footnote-11) und Wahlmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Pflichtmodule werden in … Sprache, Wahlpflichtmodule in … Sprache durchgeführt[[12]](#footnote-12). Angebote im Wahlbereich werden in ... Sprache durchgeführt. (*Fakultativ bei deutschsprachigen Bachelorstudiengängen.:* Sie können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn ein alternatives deutschsprachiges Angebot wählbar ist.)

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO[[13]](#footnote-13) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

(9) Absatz entfällt. (*Alt.:* Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praktikum im Umfang von x CP. Näheres regelt die Praktikumsordnung.)

(10) Absatz entfällt. (*Alt.:* Der Studiengang beinhaltet ein x-wöchiges obligatorisches Auslandssemester im Umfang von x CP.)

*Ggf. weitere Absätze*

§ 3

**Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO[[14]](#footnote-14) und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. (*fakultativ*, f*alls über die im AT BPO und der DigiPrüfO UB definierten Formen weitere Prüfungsformen verwendet werden sollen:* Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen.) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

*(Alt*.: Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO nicht in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.)

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt. (*Falls Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 5 Absatz 10 AT BPO vorgesehen sind, ist hier eine Ergänzung vorzunehmen[[15]](#footnote-15))*

(4) Absatz entfällt. (*Fakultativ, insbesondere für die fremdsprachlichen Studienangebote*: … kann Prüfungssprache sein.)

(5) (*Fakultativ; falls Module mit einer Kombinationsprüfung abgeschlossen werden,* *muss geprüft werden, ob das Kompensationsprinzip angewendet werden soll. Eine Anwendbarkeit kommt in Betracht, wenn die fragliche Kombinationsprüfung aus mind. 2 Prüfungsleistungen besteht.*

*Wenn ja, dann einfügen:* „Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO wird in den Modulen xy angewendet. Voraussetzung für die Anwendung ist eine Modulprüfung in Form einer Kombinationsprüfung. Die Modulbeschreibung zu den Modulen xy weist aus, in welchem Verhältnis die einzelnen Prüfungsleistungen in die Notenberechnung der Kombinationsprüfung einfließen.“

*Wenn nein, dann*: „Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO wird nicht angewendet.“)[[16]](#footnote-16)

§ 4

**Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

*Für Kooperationsstudiengänge:*

Prüfungsleistungen, die im Fach … an der Universität … erbracht wurden, werden im Rahmen des Kooperationsabkommens anerkannt.

§ 5

**Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module. (*Alt.:* Außer im Rahmen des § 6 Absatz x gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.)

§ 6

**Modul Bachelorarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Das Modul Bachelorarbeit (x CP) besteht (*alt. im Fall eines Kolloquiums:* umfasst) aus der Bachelorarbeit im Umfang von x CP (*Fakultativ*: inkl. eines Kolloquiums gemäß den Vorgaben im AT BPO)[[17]](#footnote-17) (*Fakultativ*: und einem begleitenden (unbenoteten) Seminar im Umfang von x CP). (*Im Falle eines Kolloquiums Absatz 6 beachten!*)[[18]](#footnote-18)

(2) Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) ist der Nachweis von mindestens x CP. (*Fakultativ:* Folgende Leistungen müssen erbracht worden sein:

* 1. ....)[[19]](#footnote-19)

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt x Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal x Wochen[[20]](#footnote-20) genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu x Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein (*falls keine Gruppenarbeit möglich ist, entfällt dieser Satz*).

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder … Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(6) Zur Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Modulnote gebildet. Die Bachelorarbeit fließt dabei mit x % und das Kolloquium mit x % in die gemeinsame Note ein.

§ 7

**Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet (*fakultativ*: sofern diese nicht gemäß Satz 2 aus der Gesamtnote herausgenommen werden[[21]](#footnote-21)). Unbenotete Module werden bei der Notenberechnung nicht berücksichtigt.*[[22]](#footnote-22)*

(*alternativ:* *Andere Gewichtung in einem zweiten Absatz erläutern. Formulierung in Rücksprache mit Ref. 13 [[23]](#footnote-23))*

§ 8

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am[[24]](#footnote-24) 1. Oktober/1. April 20xx in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester xxxx/xx erstmals[[25]](#footnote-25) im Bachelor­studiengang „X“ (Vollfach) ihr Studium aufnehmen.[[26]](#footnote-26)

Genehmigt, Bremen, den XX. xy XXXX

Die Rektorin
der Universität Bremen

**Anlagen:**

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs „Name“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen *ggf.* (entfällt)

*(ggf. weitere Anlagen erforderlich)*

**Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs*[[27]](#footnote-27)* „Name“**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

*Der Studienverlauf wird in die unten dargestellte Tabelle eingetragen. Hier werden nur die folgenden Angaben gemacht: Modulbezeichnung (= Modulkürzel plus Modultitel) und Umfang CP.*

*z.B.: Soz-BM2[[28]](#footnote-28) Statistik I, 6 CP*

*In den beiden oberen Zeilen werden Angaben aufgenommen, die sich aus § 2 Absatz 2 dieser Ordnung ergeben und die wesentlich sind für die Strukturierung der Abschlussunterlagen.*

*Bei Modulen über mehrere Semester werden die Spalten entsprechend miteinander verbunden. Die Angaben zum Jahr können ggf. entfallen.*

*Die abschließende Gestaltung der Tabelle erfolgt im Referat 13.*

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Struktur entlang der Belegregelung (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)→** |  |  |  |  |  | **∑ 180 CP (alt.: 210 CP)Semesterverlauf bzw. Verlauf Studienjahr** |
| **Studienabschnitte gemäß § 2 (2) →** |  |  |  |  |  |
| **1. Jahr** | **1. Sem.** | hier ausschließlich:Modulkennziffer (Suffix)Modultitel,mit CP-MengeBeispiel:PolBa8Politikwissenschaft überblicken,6 CP |  |  |  |  |  |
| **2. Sem.** |  |  |  |  |  |  |
| **2. Jahr** | **3. Sem.** |  |  |  |  |  |  |
| **4. Sem.** |  |  |  |  |  |  |
| **3. Jahr** | **5. Sem.** |  |  |  |  |  |  |
| **6. Sem.** |  |  |  |  |  |  |

CP = Credit Points, Sem.: Semester

**Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen**

*Die Anlage 2 führt alle Module im Studiengang auf. Hier werden die folgenden Angaben benötigt:*

* *Zuordnung der Module erfolgt gemäß den Studienabschnitten, pro Studienabschnitt wird eine neue Tabelle benötigt. Ein Studienabschnitt ist ein Abschnitt, der auf Seite 2 des Zeugnisses Module des absolvierten Studiums zusammenfasst und mit einer „Abschnittsnote“ ausweist.*
* *Sind ein oder mehrere Studienschwerpunkte (Vertiefungsrichtungen etc.) vorhanden, so muss aus dieser Liste erkennbar werden, welche Module welchen Studienschwerpunkten zuzuordnen sind. Die Titel der Studienschwerpunkte müssen ebenfalls aufgeführt (und ins Englische übersetzt) werden.*
* *Angabe, ob das Modul als Pflicht (P), Wahlpflicht (WP) oder Wahlmodul (W) angeboten wird,*
* *mit welcher Prüfung das Modul abgeschlossen wird (Modulprüfung, Teilprüfung oder Kombinationsprüfung) und*
* *wie viele benotete Prüfungen (= Prüfungsleistung) oder unbenotete Prüfungen (= Studienleistung) zu absolvieren sind.*
* *Wird das Modul mit Teilprüfungen abgeschlossen, so muss in der Tabelle ebenfalls aufgeführt werden, wie sich die Gesamt-CP auf die Teilprüfungen verteilen. Zudem sind die Titel der Teilprüfungen anzugeben.*

2.1: Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)[[29]](#footnote-29)

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| K.-Ziffer  | Modultitel, deutsch*[[30]](#footnote-30)*  | Modultitel, englische Übersetzung*[[31]](#footnote-31)* | Modultyp P/WP/W | CP | MP/TP/KP | Aufteilung der CP bei TP[[32]](#footnote-32) | PL/SL(Anzahl)[[33]](#footnote-33)  |
|  | Modul Bachelorarbeit | Module Bachelor Thesis |  |  |  |  | PL: SL:  |

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2: Studienabschnitt (englische Übersetzung[[34]](#footnote-34))

| K.-Ziffer  | Modultitel, deutsch | Modultitel, englische Übersetzung | Modultyp P/WP/W | CP | MP/TP/KP | Aufteilung der CP bei TP | PL/SL(Anzahl)[[35]](#footnote-35)  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | *Modul ohne TP* |  |  |  |  |  | PL: SL:  |
|  | *Modul mit TP* |  |  |  |  | Xy, x CP | PL: SL:  |
| Yz, x CP | PL: SL:  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3: Studienabschnitt (englische Übersetzung)

| K.-Ziffer  | Modultitel, deutsch | Modultitel, englische Übersetzung | Modultyp P/WP/W | CP | MP/TP/KP | Aufteilung der CP bei TP | PL/SL(Anzahl)  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  | PL: SL:  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

*Ggf. weitere Tabellen*

**Anlage 3: Weitere Prüfungsformen**

*Sofern weitere Prüfungsformen, als diejenigen, die im AT BPO definiert sind, verwendet werden sollen, werden diese in Anlage 3 aufgeführt. Erforderlich ist eine kurze Definition jeweils pro Prüfungsform (1 bis 2 Sätze).*

1. Bitte beachten: Die Übersetzung des Studiengangstitels ins Englische wird für die Erstellung der Abschlussunterlagen benötigt. Diese Angabe ist im Zuge der Einrichtung eines Studiengangs zu klären und ist im Einrichtungsantrag an den Akademischen Senat aufzuführen. Wir empfehlen, diesen Titel vorab schon in den Unterlagen für die Akkreditierung aufzuführen, um den Gutachtenden die Möglichkeit einer Rückmeldung zu geben. [↑](#footnote-ref-1)
2. Das Muster eignet sich nur für Vollfach-Bachelorstudiengänge. Für Angebote im Zwei-Fächer-Bachelorstudium sind andere Vorlagen zu nutzen. Diese sind im Referat 13 zu erfragen. Das Muster muss ggf. regelmäßig aktualisiert werden, weil sich z.B. Rechtsvorschriften ändern. Bei länger andauernden Planungsvorgängen kann dies dazu führen, dass das Dokument im Erstellungsprozess den aktuellen Vorgaben angepasst werden muss. [↑](#footnote-ref-2)
3. Im Falle externer Kooperationen kann man auch das Genehmigungsdatum als gemeinsames Datum vereinbaren. Im Falle einer universitätsinternen Kooperation ändert sich auch die Präambel, die beteiligten Fachbereiche werden aufgeführt, der federführende Fachbereich an erster Stelle genannt und die Beschlussdaten vollständig aufgeführt. Bei externen Kooperationen muss die Präambel entsprechend der Kooperationsvereinbarung abgestimmt werden, ggf. wird hier nur der Fachbereich der verwaltenden Universität genannt. [↑](#footnote-ref-3)
4. Falls benötigt, z.B. bei sehr langen Studiengangstiteln; Kurztitel erscheint auf der Immatrikulationsbescheinigung und auf internen/externen Auflistungen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Falls je nach Wahl eines Studienschwerpunktes o.Ä. der eine oder der andere Abschlussgrad vergeben wird, werden an dieser Stelle alle erreichbaren Abschlüsse aufgeführt. [↑](#footnote-ref-5)
6. Die Ausweisung in der Urkunde ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll. [↑](#footnote-ref-6)
7. Zu klären ist: Kann der Schwerpunkt/die Studienrichtung im Verlauf formlos und individuell gewechselt werden oder muss dies über den Prüfungsausschuss beantragt werden; falls Letzteres zutrifft, muss in § 2 eine Regelung dazu aufgenommen werden. Ggf. wird hier zudem ein weiterer Absatz benötigt, zum Beispiel im Falle eines Kooperationsstudiengangs. [↑](#footnote-ref-7)
8. Im General Studies-Bereich können üblicherweise Studienangebote teilweise frei (= Wahlmodule/
-angebote) aus überfachlichen Angeboten der Universität Bremen gewählt werden. Wenn Lehrveranstaltungen oder Module aus den sogenannten „Fachergänzenden Studien“ (früher sehr heterogen bezeichnet, z.B. als „Allgemeine General Studies“ und/oder „Fachbereichsübergreifende Angebote“ etc.) gewählt werden können, sollte der Satz aufgenommen werden: „Angebote aus den Fachergänzenden Studien der Universität Bremen können im Umfang von x CP absolviert werden.“ Dies kann spezifiziert werden entlang der Struktur der Fachergänzenden Studien (siehe hierzu das digitale Vorlesungsverzeichnis der Universität Bremen). Sollten für diesen Bereich Angebote anderer Fachbereiche außerhalb der Fachergänzenden Studien aufgeführt oder empfohlen werden, bedarf es einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen. [↑](#footnote-ref-8)
9. Die Gliederung sollte an dieser Stelle die Studienabschnitte aufführen, die in der Folge die Abschlussunterlagen, in diesem Fall Seite 2 des Zeugnisses und die Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen, strukturieren. Üblicherweise erfolgt diese Strukturierung nach den Belegregeln (Pflicht/Wahlpflicht/Wahl), hiervon ausgenommen ist das Modul Bachelorarbeit (und freiwillige Zusatzleistungen). Ggf. muss in einem Folgeabsatz hinzugefügt werden, welche Vertiefungsrichtungen/Spezialisierungen/Schwerpunkte angeboten werden und unter welchen Voraussetzungen der Wechsel einer gewählten Vertiefungsrichtung möglich ist (z.B. durch Antrag an den Prüfungsausschuss). Die Gliederung der Studienabschnitte kann jedoch auch inhaltlichen Kriterien folgen. Bei der Darstellung der Studienabschnitte sind ggf. übergeordnete Vorgaben (KMK, etc.) zu beachten. Eine Doppelzuordnung von Modulen zu Studienabschnitten ist in der Modellierung nicht umsetzbar. [↑](#footnote-ref-9)
10. In der Beratung muss darauf hingewiesen werden, dass diese Auswahloption in einigen Fällen das Erstellen der Abschlussunterlagen verzögert, weil die Angabe, welche der absolvierten Module/erworbenen CP in die Bachelorprüfung einfließen sollen, Zeit braucht. [↑](#footnote-ref-10)
11. Falls keine Wahlmodule angeboten werden, jeweils wieder streichen. [↑](#footnote-ref-11)
12. Wenn ein Studiengang als Zugangs- und Zulassungsvoraussetzung gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ außer Deutsch C1 keine weiteren Sprachniveaus definiert, sollte der Studiengang so gestaltet sein, dass man durchgängig in deutscher Sprache studieren kann. Englischsprachige Angebote im Wahlpflicht- oder Wahlbereich sind möglich, Es sollten in diesem Fall aber deutschsprachige Alternativen vorhanden sein. Englischsprachige Pflichtmodule in einem deutschsprachigen Studiengang sind nicht zulässig. [↑](#footnote-ref-12)
13. Absatz entfällt perspektivisch in Folge einer zukünftigen AT-Neufassung. Nach Rücksprache mit dem Referat 11 werden ab sofort keine neuen LV-Arten in der PO definiert Lehrveranstaltungsformen gem. § 6 AT BPO: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Bachelorarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen. Der Rektoratsbeschluss vom 21. August 2017 über die Lehrveranstaltungsarten sowie deren Äquivalenz ist zu berücksichtigen. [↑](#footnote-ref-13)
14. Prüfungsformen gemäß §§ 8 und 9 AT BPO können u.a. sein: Klausuren (inkl. Antwort-Wahl-Verfahren), Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolio, mündliche Prüfung, Referate (nur als mündlicher Vortrag oder mündlich m. schriftlicher Ausarbeitung), dies umfasst auch die digital gestützte Durchführung dieser Formen. Das Portfolio sollte in der Modulbeschreibung oder Prüfungsordnung näher erläutert werden, da diese Prüfungsform in der Praxis äußerst heterogen und intransparent ist. Weitere digitale Prüfungsformen und die damit verbundenen Vorgaben der Umsetzung werden in der Digitalprüfungsordnung ausgewiesen. [↑](#footnote-ref-14)
15. Gemäß § 5 Absatz 10 AT BPO können Prüfungsvorleistungen in Ausnahmefällen nur dann verlangt werden, wenn didaktische Gründe verbunden sind mit einer besonderen Situation des Studiengangs, bspw. Laboreinweisung vor Nutzung des Labors aus Sicherheitsgründen. Formulierung könnte lauten: „Prüfungsvorleistungen für die Module x, y, ... müssen bis zum ... erbracht sein. Anlage 1 weist aus, in welchen Modulen Prüfungsvorleistungen erbracht werden müssen.“ [↑](#footnote-ref-15)
16. Das Kompensationsprinzip kann nur in Kombinationsprüfungen angewendet werden. Kombinationsprüfungen sind im Fachbereich zu verwalten. Die Kompensation einer Leistung soll die Ausnahme, nicht die Regel darstellen. Die Prüfungsordnung muss deutlich machen, ob und wo (z.B. nur in einem bestimmten Modul, in allen Modulen mit Kombinationsprüfung, etc.) das Kompensationsprinzip anzuwenden ist. Die Umsetzung ist über das Referat 13 und ggf. auch mit der Rechtsstelle abzuklären. Es gibt etwas unbestimmtere Alternativformulierungen, deren Verwendung aber im Fach eine verbindliche Aktualisierung und Veröffentlichung sowie Archivierung (inkl. Versionierung) der Modulbeschreibungen voraussetzen. [↑](#footnote-ref-16)
17. Vgl. unter Anderem § 5 Absatz 5 AT BPO: „Der Umfang der Bachelorarbeit ist mit 9 bis 12 Leistungspunkten in der fachspezifischen Prüfungsordnung festzulegen. Leistungspunkte für das Kolloquium sind dabei miteingeschlossen.“ Vgl. auch Absatz 4 § 9 und § 11 AT BPO. [↑](#footnote-ref-17)
18. Absatz muss entsprechend der konkreten fachspezifischen Gestaltung ggf. auch sprachlich noch angepasst werden. Bitte dies nur in enger Abstimmung mit Referat 13 umsetzen. Falls z.B. weder ein Kolloquium noch ein Begleitseminar im Modul vorgesehen sind, beginnt dieser § wie folgt: „(1) Für die Bachelorarbeit werden x CP vergeben.“ Das Begleitseminar hat faktisch stattzufinden, eine Prüfungsleistung ist optional bzw. muss ggf. nicht modelliert werden. In diesem Fall ist im Modellierungsraster präzise und nachhaltig zu dokumentieren, dass dies mit allen Beteiligten abgestimmt wurde. [↑](#footnote-ref-18)
19. Falls hier etwas aufgeführt wird, sollte man immer berücksichtigen, dass die Leistungen dann auch alle in FlexNow rechtzeitig vorliegen müssen, die Studierenden also möglichst nicht durch lange Bewertungszeiträume vorhergehender Modulprüfungen an der Anmeldung gehindert werden sollten. [↑](#footnote-ref-19)
20. Maximal ⅓ der Bearbeitungszeit. [↑](#footnote-ref-20)
21. Siehe § 16 Absatz 4 AT BPO, hier wird eine abweichende Gesamtnotenberechnung ermöglicht. Ein weiterer Absatz (der § ist dann in (1) und (2) zu unterteilen) würde bspw. die Option eröffnen, Module bspw. einer Orientierungs- oder Abschlussphase am Studienanfang in der Gesamtnotenberechnung anders zu gewichten. [↑](#footnote-ref-21)
22. Dies bedeutet zum einen, dass unbenotete Leistungen innerhalb von benoteten Modulen nicht aus dem Modul herausgerechnet werden, zum anderen, dass unbenotete Leistungen in den Fachergänzenden Studien, die nicht Teil eines Moduls sind, wie unbenotete Module ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Es kann Ausnahmen geben, diese sind aber gut zu begründen sowie hier vollständig, detailliert und hinreichend/ohne Rücksprachebedarf aufzuführen. [↑](#footnote-ref-22)
23. Insbesondere im Bachelor sollte bei der Gesamtnotenberechnung im Blick bleiben, wie andere Universitäten in diesem Fach (z.B. Uni Hamburg, Universitäten NRW, Oldenburg…) die Gesamtnotenberechnung vornehmen, weil dies ggf. im Übergang zu einem Konsequenzen hat. [↑](#footnote-ref-23)
24. „mit Wirkung vom…“ wenn rückwirkendes Inkrafttreten. [↑](#footnote-ref-24)
25. Der Ausdruck „erstmals“ entfällt, wenn es sich um eine neue Vollversion in einem bestehenden Studiengang handelt. [↑](#footnote-ref-25)
26. Bei bestehenden Prüfungsordnungen dient § 8 der Formulierung von Übergangsregelungen. Für die Erstellung ggf. erforderlicher Äquivalenztabellen liegt ein Muster vor, bitte verwenden Sie dieses. [↑](#footnote-ref-26)
27. Bearbeitungshinweis für Ref. 13: In den Studienverlaufsplänen (auch in anderen Prüfungsordnungen) werden Module mehrfach verwendet (Dual Use-Module). Es ist zu überprüfen, ob Modulbezeichnung und CP-Anzahl jeweils identisch sind. Bei abweichender CP-Anzahl muss das Modul ein anderes Kürzel erhalten). Module, die in den Prüfungsordnungen anderer Studiengänge aufgeführt werden, behalten bei gleichbleibender Betitelung, CP-Umfang und Prüfungstyp die Modulkennziffer; Änderungen führen ggf. auch zur Abwandlung der Kennziffer. Die Klärung erfolgt in enger Abstimmung mit dem ZPA. [↑](#footnote-ref-27)
28. Mit der Einführung des elektronischen Modulhandbuchs (eMHB) wird eine universitäre Systematik der Modulkennziffer eingeführt. Diese besteht nun aus einem Präfix (FB-Lehreinheit-Abschlussart) und einem Suffix (nach einer bestimmten Systematik vom Fach gesetzte Kennziffer aus Buchstaben und Nummern, siehe Policy zum eMHB). Nur das Suffix wird in der PO abgebildet. Ein bestehendes Suffix ändert sich bei Änderung des Moduls (bspw. Titel, CP-Umfang, Benotung), Die universitäre Systematik der Modulkürzel war zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Musters noch nicht einheitlich abgestimmt. Jedes Modul sollte ein Kürzel haben, das Kürzel in Verbindung mit dem Modultitel ergibt die Modulbezeichnung. Anhand der Modulbezeichnung sollte ein Modul weitgehend identifizierbar sein, auch dann, wenn es zum Beispiel im Fachbereich in verschiedene Kontexte eingebettet wurde. Uunterschiedliche „Zuschnitte“ von Modulen (bspw. 3, 6 und 9 CP) sollten sich durch das Kürzel auch voneinander abgrenzen lassen. Änderungen der Suffixe bewirkt Änderungen der Prüfungsord-nung und der Modellierung und sind daher im Rahmen der Fristen und in Absprache mit dem ZPA umzusetzen. [↑](#footnote-ref-28)
29. Die Angabe wird für die Erstellung der Abschlussunterlagen benötigt. [↑](#footnote-ref-29)
30. In englischsprachigen Studiengängen entfällt diese Spalte, die Überschrift der derzeitigen zweiten Spalte lautet dann nur noch: „Modultitel, englisch“. In zweisprachigen Studiengängen werden rein englischsprachige Module hier nur mit dem englischen Modultitel ausgewiesen. [↑](#footnote-ref-30)
31. Die Angabe wird für die Erstellung der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen benötigt. [↑](#footnote-ref-31)
32. Hier müssen auch die Titel der Teilprüfungen und der CP Umfang = Gewichtung angegeben werden. [↑](#footnote-ref-32)
33. In Kooperationsstudiengängen mit externer Kooperation wird eine weitere Spalte hinzugefügt, aus der ersichtlich wird, von welchem Kooperationspartner diese angeboten werden. [↑](#footnote-ref-33)
34. Standardübersetzung für Pflichtmodule = Compulsory Modules; Wahlpflichtmodule = Compulsory Elective Modules; Wahlmodule = Elective Modules; Teilprüfungen = Partial Examination [↑](#footnote-ref-34)
35. Bitte die Anzahl aller Prüfungsleistungen und aller Studienleistungen angeben, die für das Bestehen des Moduls verpflichtend zu absolvieren sind. [↑](#footnote-ref-35)